

**Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Pullach i. Isartal
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)
vom 09.04.2019**

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt auf Grund

- Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 672) geändert worden ist,
 - § 126 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und
 - Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist
- folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Pullach i. Isartal benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken und bestimmt die Hausnummern der Gebäude sowie der Grundstücke (erstmalige Zuteilung, Änderung/Ergänzung, Einziehung).

§ 2 Bestimmung der Hausnummern

(1) Die Hausnummern werden ausschließlich von der Gemeinde zugeteilt. Die Festsetzung erfolgt erst nach Baubeginn (Rohbau) im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsauftrag durch die Bauverwaltung. Bei Gebäuden wird die Hausnummer nach der öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, an der sich ihr Haupteingang (Zugang) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so wird nur eine Hausnummer bestimmt.

(2) Die Hausnummern werden fortlaufend vergeben. Bei einer Grundstücksteilung (Teilung der Flurnummer) werden für Gebäude auf den nach Teilung festgelegten Grundstücken/Flurnummern Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge an die Hausnummern hinzugefügt.

(3) Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen vorliegen.

(4) Abweichungen von Abs. 1 bis 3 können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder (z.B. Emaille-Schilder) müssen eine Größe von mindestens 15 cm x 15 cm aufweisen. Alternativ können auch Beschilderungen mit gut sichtbaren Ziffern,

sofern erforderlich auch dazugehörigen Buchstaben, angebracht werden. Diese Ziffern bzw. Buchstaben müssen jeweils mindestens 8 cm hoch sein.

(2) Die Hausnummernschilder bzw. Beschilderungen nach Abs. 1 sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind, ggf. ist eine Beleuchtung anzubringen. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht sein. Ist das Hausnummernschild von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen so ist das Hausnummernschild an der Grundstücksgrenze / am Beginn des Weges zum Eingang anzubringen.

(3) Liegen Gebäude oder Grundstücke nicht unmittelbar an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Häuserreihen in größeren Wohnanlagen) oder befindet sich der Hauseingang auf einer anderen Seite des Gebäudes, so sind an geeigneter Stelle wie der Hausecke, Gartenzaun, Briefkasten, Mülltonnenhäuschen oder der Garage, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbare Hinweisschilder anzubringen. Für die Hinweisschilder gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 4 Anbringen und Unterhaltung

(1) Die Grundstückseigentümer müssen die Hausnummernschilder bzw. Beschilderungen nach § 3 Abs. 1 und die Hinweisschilder nach § 3 Abs. 3 auf ihre Kosten selbst anschaffen, anbringen, unterhalten und erneuern. Neben den Eigentümern sind hierzu auch die an dem Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte und Nießbraucher verpflichtet.

(2) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte nach Abs. 1 Satz 2 ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde gemäß § 3 anzubringen.

(3) Das Anbringen der erteilten Hausnummernschilder kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 5 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten müssen das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern dulden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, 10.04.2019

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin